

**Satzung
vom 20.10.2025
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
-Entschädigungssatzung-**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 12. November 2024 (GVOBl. Schl.-H 2024 S. 832) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 18.02.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2024, erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 18.02.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Neufassung:

**„§ 13
Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidungen in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertretenden der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die ehrenamtliche Stellvertretung der hauptamtlichen Gerätewartin oder des hauptamtlichen Gerätewartes erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75€.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.“

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 08.10.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den 20.10.2025

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister
Gez. Heiko Voß

(Siegel)